

diesen Geist der Demuth, welche die Wirkungen der Gnade allen selbsteigenen Anstrengungen bei Weitem vorzöge.

Junii.

1. Durch Reskript des Oberpräsidenten der Rheinprovinz ist der Professor Fiedler, Oberlehrer am Gymnasium zu Wesel, seiner Funktionen als Censor des in Wesel erscheinenden „Sprechers“ ohne Angabe von Gründen enthoben.

6. Die Presbyterien der beiden evangelischen Gemeinden zu Eibersfeld haben an die Vorstände der verschiedenen Gesellschaften zu Eibersfeld ein Cirkulär erlassen, welches die Aufforderung enthält, ihre Konzerte, Tanzvergnügen u. dgl. hinfort nicht mehr an Sonn- und Feiertagen zu halten, um dadurch den übrigen Bewohnern mit gutem Beispiele voranzugehen. —

7. Der rheinische Landtag beschließt, dass, statt der bisher redigirten Artikel über die Landtagsverhandlungen, die Landtagsprotokolle unter Beobachtung der bisher üblichen Form durch die Zeitung bekannt gemacht werden und dass sowol in den für die Mitglieder des Landtages bestimmten Protokollabdrücken, als auch bei den zu veröffentlichenden Protokollen die Namen der Redner mit aufzuführen seien.

8. In Königsberg wird der Tag, an welchem der Staatsminister v. Schön vor 50 Jahren in den Staatsdienst getreten, von den zahlreichen Verehrern des treuen Vaterlandsfreundes feierlich begangen. Deputationen der Städte Elbing, Marienburg und Insterburg und der Königl. Regierung zu Gumbinnen — die Stadt Breslau übersandte dem hochverdienten Staatsmanne das Ehrenbürgerrecht. — Grundsteinlegung zu dem Herrn v. Schön zu errichtenden Denkmale. Als Ehrengeschenk erhielt der Jubilar von dem hiezu gebildeten Vereine die Bescheinigung über Ablösung der auf sein Gut Arnau im Betrage von 11,700 Thaler lautenden Pfandbriefe.

9. Der Landrath des Kreises Friedland in Ostpreussen, Botho Graf zu Eulenburg ist zum Oberregierungsrathe und Abtheilungsdirigenten bei der Regierung zu Königsberg ernannt.

Der Professor an der Universität Marburg Huber, bekannt durch seine in neuerer Zeit vielfach öffentlich ausgesprochene konservative Gesinnung, wird nach Berlin berufen; desgleichen erhält der bisher bei der Redaktion der Kölnischen Zeitung beschäftigte Dr. Hermes eine Anstellung bei der Redaktion der Preuss. Staatszeitung. —

Der Papst billigt das Verfahren des Erzbischofs-Koadjutors von Köln gegen die dem Hermesianismus anhängenden Professoren an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Bonn. (Der Koadjutor hatte nemlich um Ostern d. J. den Renitenten gegen das bekannte, den Hermesianismus betreffende, päpstliche Breve die licentiam docendi verweigert). —

13. Der Oberregierungsrathe Freiherr v. Manteufel zu Königsberg ist zum Vice-Präsidenten der Regierung zu Stettin ernannt. —

Die Regierung zu Posen erläßt folgende vom Grafen Ikenplig unterzeichnete Bekanntmachung: „Es sind Fälle vorgekommen, daß russische und polnische Unterthanen von dießseitigen Unterthanen zum Uebertritte in die Königl. preussischen Staaten verleitet, oder doch dabei unterstützt worden sind. Ein solches Benehmen ist unstatthaft und indem ich in Folge höherer Veranlassung hiemit ausdrücklich gegen dasselbe warne, mache ich gleichzeitig darauf aufmerksam, daß diejenigen, welche hiebei auf dem jenseitigen Gebiete betroffen werden, sich die Folgen hievon selbst beizumessen, sie aber auch nach Bewandniß der Umstände nach preussischen Gesetzen Strafe zu erwarten haben.“

16. In der Plenarsitzung des rheinischen Landtages theilt der Landtagsmarschall ein Schreiben des Landtagskommissarius mit, nach welchem der Minister des Innern die in der Plenarsitzung

vom 7. d. gewünschte Veröffentlichung der Berathungsprotokolle durch die Zeitungen nicht für zulässig erklärt, dagegen für die Bekanntmachung der Berichte über die Verhandlungen des Landtages die größte Ausführlichkeit gestattet hat.

20. Der rheinische Landtag erklärt sich einstimmig gegen die Einführung des neuen Strafgesetzes. Vor der Eröffnung der Berathung über das Strafgesetz hatte der Landtagsmarschall der Versammlung ein Schreiben des Landtagskommissarius vom 28. Mai mitgetheilt, wodurch der Landtagsmarschall auf Grund höhern Orts ertheilten Auftrages ersucht wird, bei der Eröffnung der Berathung über das neue Strafgesetz in der Plenarversammlung die amtliche Erklärung abzugeben, dass es nicht die Absicht der Regierung sein könne, das in der Provinz bestehende Institut der Geschworenen weder zu beseitigen, noch die Aufhebung desselben vorzubereiten. Nach sehr ausführlichen Verhandlungen wird folgende Frage zur Abstimmung gebracht: „Ist die Ständeversammlung damit einverstanden, dass des Königs Majestät unterthänigst gebeten werde, die Einführung des mitgetheilten Entwurfs in der Rheinprovinz nicht zu beschließen, dagegen aber allergnädigst zu verordnen, dass unter Zugrundlegung der rheinischen Gesetzgebung und der betreffenden Berathungsprotokolle des 7. rheinischen Landtages ein neuer Entwurf des Strafgesetzbuches ausgearbeitet, solcher den rheinischen Gerichten zur Begutachtung, der Presse zur Veröffentlichung und sodann einem künftigen Landtage zur Prüfung vorgelegt werde?“ Diese Frage wird von der ganzen Versammlung einstimmig bejaht.

20. Der König hat bei seiner Anwesenheit in Pommern an mehr als hundert Beamte und Einwohner der Provinz Dr.

21. Dem Kammergerichtsrath Sulzer ist das Amt des Staatsanwaltes beim Obercensurgerichte kommissarisch übertragen.

22. Eine Deputation der Bürgerschaft Kölns begleitet von mehr als tausend Bürgern, begiebt sich nach Düsseldorf und überreicht dem Landtagmarschall eine Adresse, in welcher die Bürger Kölns dem Landtage den Dank dafür aussprechen, dass er den Wünschen der Provinz entsprochen, indem er sich gegen die Einführung des neuen Strafgesetzes erklärt hat.

23. Der rheinische Landtag beschäftigt sich mit dem Antrage eines Abgeordneten der Ritterschaft in Betreff der Dotation der rheinischen Bisthümer. Der Ausschuss hatte darauf angetragen, den König zu bitten, die Dotation der rheinischen Bisthümer nach Maßgabe der Bulle de salute animarum nunmehr bewirken zu wollen. Der Landtagskommissarius hatte in Bezug auf diesen Antrag in einem Schreiben erklärt, es schweben über diese Sache noch jetzt Verhandlungen mit dem römischen Hofe, von welchem eine Antwort auf die ihm zuletzt von der Regierung vorgelegte Erklärung erwartet werde. Bei dieser Sachlage schein dem Landtagskommissarius unzweckmäßig, dass der Landtag jetzt darüber in Erörterungen eingehe. Diese letztere Bemerkung erregte vielfachen Widerspruch und Tadel in der Versammlung, die sich zuletzt für den Antrag einstimmig entschied. In derselben Plenarsitzung wird der Antrag berathen: dass dem Landtage gefallen möge, Sr. Majestät dem Könige seine Besorgniss über den Theil des Allerhöchsten Bescheides auf die Posener ständische Adresse auszudrücken, welcher eine Stundung des verfassungsmässigen Zusammenberufens der Stände in Aussicht stellte und dass der Landtag weiter Se. Majestät den König allerunterthänigst bitte, diese Besorgniss dadurch allergnädigst zerstreuen zu wollen, dass Allerhöchstdieselben sich geneigt erklären, Preussens Einfluss in Deutschland geltend zu machen, damit in der Errichtung eines obersten Bundesgerichtes die Sicherheit des deutschen Rechtszustandes thätlich be-

- „gründet werde.“ Nach weitläufigen Verhandlungen formulirt der Landtagsmarschall die Frage: „Beschließt die Versammlung, Sr. Majestät dem Könige Besorgnisse in der fraglichen Angelegenheit auszudrücken?“ Diese Frage wird mit 69 gegen 4 Stimmen verneint. Die zweite Frage: „Soll Se. Majestät der König gebeten werden, auf Errichtung eines Bundesbesgerichts hinwirken zu wollen?“ wird mit 40 Stimmen gegen 30 abgelehnt.
23. Die Bürger Kölns bringen dem Erzbischof-Koadjutor von Köln Johannes v. Geißel am Vorabende des Johannistages einen glänzenden Fackelzug. —
24. Das erste Marineschiff Preussens und des Zollvereines, die Kriegskorvette „Amazone“ von 14 Kanonen läuft in Stettin vom Stapel. Zum Kommandeur dieses Schiffes, das eine Besatzung von 100 Mann und darüber führen kann, ist der frühere dänische Marineoffizier Baron v. Dirckinck-Holmsfeldt (aus Westphalen gebürtig) designirt.
25. Die Städte Koblenz, Aachen und Burtscheid richten Dankadressen an den rheinischen Landtag für seine Erklärung in Betreff des Strafgesetzes.
26. Der König hat dem Domherrn Dr. Ritter die erbetene Entlassung aus dem Amte eines ord. Professors in der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Breslau gewährt. — Die Studirenden der Universität Berlin haben einen Leserverein gegründet, in welchem außer den wissenschaftlichen alle bedeutenden dem Fortschritte zugewendeten politischen Zeitungen gehalten werden sollen. —
28. Der König genehmigt in der Voraussetzung, dass die Leipziger, jetzt allgemeine deutsche Zeitung dem Geiste und der Richtung treu bleibt, welche sie seit ihrer Redaktion durch den Professor Bülow kund gegeben hat, mittelst Kabinettsordre, dass das unterm 22. Dezember v. J. ausgesprochene Verbot dieser

Juni.

Zeitung für die Dauer des gegenwärtigen Redaktions-Verhältnisses außer Anwendung gesetzt werde.

30. Der rheinische Landtag verhandelt über die Anträge, Abänderungen im Wahlgesetze betreffend. Die Frage: „soll eine Abänderung im Stimmenverhältnisse der verschiedenen Stände auf dem Provinziallandtage bei dem Könige beantragt werden?“ wird von 43 Stimmen bejaht, von 31 verneint. — Der Stand der Städte erachtet sich durch diesen ablehnenden Beschluss benachtheiligt und beantragt eine *litio in partes*, welchem Antrage auch von den 22 anwesenden Abgeordneten der Landgemeinden 14 beistimmen.

Die Stadt Trier erläßt eine Dankadresse an den rheinischen Landtag wegen Ablehnung des neuen Strafgesetzes.

Der König erläßt nachstehende, in Folge der Verordnung vom 23. Februar d. J. nothwendigen Ergänzungen der die Presse und Censur betreffenden Vorschriften:

„Nachdem Unser Staatsministerium Uns vorgetragen hat, daß, da ein großer Theil derjenigen Befugnisse, welche bis jetzt dem Censurwesen vorgesetzten Ministern zustanden, auf das nach Unserer Verordnung vom 23. Febr. d. J. zu errichtende Obcensurgericht übergegangen, dasselbe aber an die seither von den Verwaltungsbehörden ertheilten Vorschriften nicht gebunden ist, sondern nur nach Gesetzen zu entscheiden hat, das Bedürfniss obwaltet, mehren dieser Bestimmungen, welche seinen Wirkungskreis betreffen und deren Aufrechthaltung nöthig ist, so weit es noch nicht geschehen, Gesetzeskraft zu verleihen, so wie dem Minister des Innern in Bezug auf die Ausübung mehrer Befugnisse, welche nach der gedachten Verordnung von den bisherigen Censurministern auf ihn allein übergegangen sind, einen gesetzlichen Anhalt zu geben, und daß es hierbei möglich ist, der Gesetzgebung über die Presse durch Aufhebung oder Vereinfachung vieler einzelner beengender Bestimmungen größere Klarheit und Sicher-

heit und den Schriftstellern und Verlegern Erleichterung zu gewähren, verordnen Wir auf den Antrag unseres Staatsministers was folgt: §. 1. Bei Ertheilung oder Verweigerung der Druckerlaubniß haben die Censoren, außer der von Uns genehmigten Censurinstruktion vom 31. Jan. 1843 und den künftig etwa nach dem Vorbehalt im §. 13. der Verordnung vom 23. Febr. d. J. von Uns zu erlassenden speziellen Anweisungen, von den bis jetzt gültig gewesenen Vorschriften nur noch die nachstehenden zu beachten. 1) Ankündigungen verbotener Schriften, so wie solche Auszüge aus dergleichen Schriften, welche dazu bestimmt sind, eine Verbreitung des verbotenen Inhalts derselben zu befördern, ingleichen Schriften, welche vom Censor als Nachdrücke erkannt, und Ankündigungen, in welchen Nachdrücke angezeigt werden, dürfen nicht gedruckt werden. 2) Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen sollen nur aus den öffentlichen Blättern und den zur Oeffentlichkeit bestimmten Akten des betreffenden Bundesstaats in Zeitungen und Zeitschriften aufgenommen werden. Die Redakteure der öffentlichen Blätter sind daher schuldig, dem Censor auf sein Verlangen jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben. 3) Nachrichten über den Gang der Verhandlungen der preussischen ständischen Versammlungen dürfen während der Dauer der letzteren nur übereinstimmend mit den von diesen selbst für die Zeitungen gefertigten Landtagsberichten oder nach den von der Regierung veröffentlichten amtlichen Mittheilungen in die öffentlichen Blätter übernommen werden. Ebenso sind in diesen Blättern Petitionen oder sonstige Schriften, welche an die Landtage gerichtet werden, nur in soweit zum Druck zuzulassen, als sie durch die gedachten Landtagsberichte oder amtliche Mittheilungen veröffentlicht werden. 4) Werden Zeitungsartikel zur Censur vorgelegt, in welchen königliche Befehle oder amtliche Verfügungen, Be-

schlüsse oder sonstige Aktenstücke inländischer Staatsbehörden ganz
 oder vorzugsweise mitgetheilt werden, und hat der Censor Grund
 zum Zweifel über die Befugniß zur Veröffentlichung, so ist die
 Druckerlaubnis erst dann zu erteilen, wenn die Genehmigung
 der betreffenden Behörde nachgewiesen worden ist. In jedem
 Falle dürfen dergleichen Artikel in eine Zeitung nur dann auf-
 genommen werden, wenn sie entweder einer andern inländischen
 Schrift entlehnt worden, in welchem Falle der Redakteur die
 Quelle anzugeben hat, oder wenn ihm der Einsender bekannt ist.
 Auch ist er verpflichtet, letzteren dem Censor auf dessen Verlan-
 gen namenthaft zu machen. 5) Daff in Folge der Censur Aende-
 rungen irgend einer Art in irgend einer Schrift vorgenommen
 worden sind, darf im Abdruck weder durch Censurlücken noch auf
 andere Weise angedeutet, noch auch besonders angezeigt werden.
 §. 2. Schriften, welche auf Anordnung einer Staatsbehörde im
 Bereich oder für den Zweck ihrer amtlichen Wirksamkeit gedruckt
 werden, bedürfen der Genehmigung des Censors nicht. Dasselbe
 gilt von solchen Werken und Drucksachen, welche unter der Au-
 torität der Akademie der Wissenschaften und der inländischen
 Universitäten erscheinen. §. 3. Militärische Werke und Abhand-
 lungen dürfen nur dann die Druckerlaubnis erhalten, wenn sie
 zuvor den durch die Ordre vom 24. Novbr. 1823 bestimmten
 Militärpersonen vorgelegt worden sind und diese gegen den Ab-
 druck nichts zu erinnern haben. §. 4. Karten des preussischen
 Staats, deren Maßstab $\frac{1}{200000}$ oder ein noch größerer ist, müs-
 sen, insofern sie die Darstellung von Festungen oder besetzten
 Städten enthalten, vor der Herausgabe der nach der Ordre vom
 24. Novbr. 1823 zu ernennenden Militärperson zur Genehmi-
 gung vorgelegt werden. Pläne von inländischen Festungen und
 ihrer Umgegend aber dürfen, ohne Unterschied des Maßstabes,
 nur nach eingeholter Genehmigung des Generalinspektors der
 Festungen und des Chefs des Generalstabes der Armee herausge-

geben werden. Ob die Landkarte oder der Plan für sich allein, oder ob er als Theil oder Beilage einer Schrift herausgegeben wird, macht hierbei keinen Unterschied. Bei den nach Vorstehendem der Genehmigung bedürftigen Karten und Plänen sind folgende Regeln zu beachten: 1) Von allen Festungen oder befestigten Städten darf sich die Darstellung des von der Befestigung umschlossenen Raumes nur bis einschließlich der innerhalb des Hauptwalls längs dessen Fuße belegenen Wallstraße oder — in Ermangelung einer solchen Straße — bis zum inneren Wallfuße selbst erstrecken. 2) Alle und jede Befestigung, sie bestehe aus zusammenhängenden Linien oder einzelnen detachirten Festungswerken, darf in keinerlei Art in die Karte oder den Plan aufgenommen, mithin auch nicht die äußere Kontur oder der Fuß des Glacis darin verzeichnet werden. 3) Die im Rayon der Befestigung belegenen Ortschaften, Mühlen, Krüge, Gebäude und Gehöfte jeder Art, ingleichen die Flüsse und Gewässer, die Landstraßen, Wege und Brücken dürfen zwar vollständig in die Karte oder den Plan eingetragen werden, dagegen muß 4) Alles, was die nähere Terrainbeschaffenheit erkennen läßt, also die Einzeichnung des Terrains, die Bezeichnung der Höhen und Tiefen, Wiesen, Sümpfe, Gesträuche und Wälder innerhalb des Flächenraumes zwischen dem Glacis und dem äußersten dritten Festungsrayon von 1800 Schritten (Regulativ vom 10. Septbr. 1828) aus der Karte oder dem Plane weggelassen werden. Alle übrigen Vorschriften über die Censur der Karten und Pläne werden hiermit aufgehoben. §. 5. Ist eine censurpflichtige Schrift ganz oder theilweise ohne Genehmigung der Censur gedruckt worden, so hat die Polizeibehörde sämtliche zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorhandenen Exemplare in Beschlag zu nehmen, und sofern nicht etwa die Vorschrift des §. 7 Anwendung findet, ein Exemplar der Schrift zur Censur einzureichen. Wird hiebei nachträglich die Druckerlaubnis erteilt, so ist die Be-

Beschlagnahme aufzuheben und nur die begangene Censurcontraven-
 tion zu ahnden (§. 5. der Verordnung vom 23. Februar 1843.)
 Wird dagegen der Druck für unstatthaft erklärt, so ist außer-
 dem auch die Vernichtung der in Beschlag genommenen Exem-
 plare der Schrift zu veranlassen. §. 6. Schriften, welche der
 im Art. IX. der Verordnung vom 18. Okt. 1819 gedachten
 Form oder der nach Art. XI. daselbst und nach der Ordre vom
 19. Febr. 1834 erforderlichen Debitserlaubniß entbehren, sind
 überall, wo sie zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vor-
 rätzig oder öffentlich ausgelegt gefunden werden, polizeilich in
 Beschlag zu nehmen und zu vernichten. §. 7. Enthält eine
 Schrift Äußerungen, durch welche ein von Amts wegen zu rü-
 gendes Verbrechen verübt wird, so ist die Polizeibehörde ver-
 pflichtet, alle zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorrä-
 thigen Exemplaren in Beschlag zu nehmen und hievon
 demjenigen inländischen Gericht, welchem die Untersuchung
 jenes Verbrechens zusteht, zur weiteren Entscheidung auch dar-
 über, ob die Konfiskation der Schrift erfolgen oder die Be-
 schlagnahme wieder aufgehoben werden soll, Anzeige zu machen.
 Ist die Schrift im ausländischen Verlage erschienen und keine
 derjenigen Personen, welche wegen deren Abfassung oder Ver-
 breitung gesetzlich strafbar sind, einem inländischen Gerichte un-
 terworfen, so ist ihre Beschlagnahme dem Obergensurgerichte an-
 zuzeigen, welches alsdann darüber zu entscheiden hat, ob der
 Debit der Schrift im Inlande zu verbieten und die Vernichtung
 der in Beschlag genommenen Exemplare anzuordnen ist, oder ob
 die letzteren wieder freizugeben sind. §. 8. Schriften, welche
 solche Verletzungen der Ehre enthalten, die gesetzlich nur auf den
 Antrag des Verletzten geahndet werden, sind nur auf Requisi-
 tion des Gerichts, dem die Bestrafung gebührt, in Beschlag
 zu nehmen. §. 9. Die Verbreitung solcher Schriften, welche
 nicht nach den vorstehenden Bestimmungen §. 5 bis 8 zu

unterdrücken sind, kann nur dann, wenn ihr Inhalt für das ge-
 meine Wohl gefährlich ist, und zwar durch ein vom Obergensur-
 gerichte angeordnetes Debitsverbot, und, bis von demselben
 hierüber erkannt ist, nur einstweilen durch die Polizei nach nä-
 herer Vorschrift des §. 7 der Verordnung vom 23. Febr. 1843
 verhindert werden. §. 10. Dem Ermessen des Obergensurgerichts
 bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob das Debitsverbot sich auf
 die ganze Schrift oder nur auf einzelne Theile, Bogen oder
 Blätter derselben erstrecken soll. Auch kann dasselbe den Um-
 ständen nach bloß das öffentliche Auslegen einer Schrift oder
 deren Ausnahme in Leihbibliotheken, öffentliche Lesezirkel oder
 Lesekabinette verbieten. Ein unbeschränktes Verbot bezieht sich
 zugleich auf alle diese Arten der Verbreitung. §. 11. Jede rich-
 terlich ausgesprochene Konfiskation einer Schrift, und jedes von
 dem Obergensurgerichte ausgesprochene Debitsverbot ist den be-
 treffenden Gewerbetreibenden durch besondere Benachrichtigung be-
 kannt zu machen. §. 12. Wird eine Schrift inländischen Ver-
 lags von dem Obergensurgericht verboten oder durch gerichtliches
 Urteil die Konfiskation derselben ausgesprochen, so sind die zum
 Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorhandenen Exemplare
 oder verbotenen Theile derselben zu vernichten. Ergeht gegen
 eine Schrift auswärtigen Verlags ein solches Verbot oder Kon-
 fiskationsurteil, so hat derjenige, welcher im Inlande noch Exem-
 plare zum Debit besitzt, diesen Debit unverzüglich einzustellen
 und jene Exemplare binnen 3 Tagen ins Ausland zurückzusenden.
 Unterläßt er Eins oder das Andere, so unterliegen die in seinem
 Besitze vorgefundenen Exemplare der Beschlagnahme und Ver-
 nichtung. Dasselbe gilt von den späterhin zur Verbreitung aus
 dem Auslande eingehenden Exemplaren. §. 13. Ist in Folge
 eines vom Obergensurgericht nach §. 9 erlassenen Debitsverbots
 eine mit inländischer Censur gedruckte Schrift ganz oder theil-
 weise unterdrückt worden, so ist der Staat zur Entschädigung

Juni.

der Betheiligten verpflichtet. Der §. 3 der Ordre vom 28. Dezember 1824 wird hiernach aufgehoben. Der Staatskaffe bleibt indess der Regress gegen nachlässige und pflichtwidrige Censoren vorbehalten. Wird eine im Inlande erschienene censurfreie Schrift vom Obergensurgericht verboten, so hat dasselbe zugleich darüber zu erkennen, ob dem Betheiligten ein Anspruch auf Entschädigung gebühre. Letzteres ist nur dann anzunehmen, wenn die besonderen Umstände des Falls ergeben, dass der Betheiligte die aus der Schrift dem gemeinen Wohl drohende Gefahr nicht vorhersehen konnte. Die Entscheidung über den Betrag der Entschädigung steht den ordentlichen Gerichten zu. Der entgangene Gewinn ist jedoch bei Feststellung des Schadens nicht in Anschlag zu bringen. §. 14. Hinsichtlich der Bestrafung der Kontraventionen gegen die Censur- und Pressgesetze bleibt es bei dem im Artikel XVI. der Verordnung vom 18. Oktbr. 1819 im §. 4 und 5 der Ordre vom 6. Aug. 1837. und in der Ordre vom 4. Oktbr. 1842 enthaltenen Vorschriften. Jedoch fallen künftig in Bezug auf Gewerbetreibende diejenigen besonderen Strafen weg, welche Artikel XVI. zu 5 der Verordnung vom 18. Oktober 1819 bei zum drittenmale begangenen Kontraventionen außer dem Verluste des Gewerbes festsetzt. §. 15. Die Konzessionen für Zeitungen sind vom Minister des Innern zu ertheilen. (S. 8. der Verordnung vom 23. Februar 1843). Das durch eine solche Konzession gewährte Recht darf nur von dem Konzessionirten selbst und nur an demjenigen Orte ausgeübt werden, für welchen die Konzession ertheilt ist. Bei Ausübung derselben ist derselbe zwar befugt, zur Redaktion auch der Hilfe Anderer sich zu bedienen. Er bleibt jedoch stets für die Redaktion allein verantwortlich, und ist deshalb auch in Gemäßheit des Artikel IX. der Verordnung vom 18. Oktbr. 1819 auf der Zeitung als Redakteur zu bezeichnen. Eine Ausnahme von dieser letzten Regel findet nur in Bezug auf solche konzessionirte

Zeitungen statt, bei welchen außer dem Konzeßionirten ein besonderer Redakteur von der Behörde genehmigt und auf dem Blatte benannt worden ist. Artikel oder Inserate einer Zeitung, welche mit dem Namen des Verfassers unterzeichnet sind, können von diesem zur Censur vorgelegt, auch von ihm die Beschwerden wegen der denselben verweigerten Druckerlaubniß geführt werden; in allen andern Fällen ist hierzu nur der Inhaber der Zeitungs-Konzeßion berechtigt. §. 16. Beruht die Herausgabe einer Zeitung auf einem Privilegium, so finden auf dessen Inhaber dieselben Vorschriften Anwendung, welche vorstehend (§. 15) in Bezug auf den Inhaber einer Zeitungskonzeßion erteilt sind. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt alsdann ein, wenn das Privilegium einer Person zusteht, die nach den Gesetzen über ihr Vermögen selbständig zu verfügen nicht befugt ist. In diesem Falle haben diejenigen, welche zur Vertretung des Privilegirten gesetzlich berufen sind, einen verantwortlichen Redakteur in Vorschlag zu bringen, dessen Bestätigung dem Minister des Innern vorbehalten bleibt. Ein solcher Redakteur hat zwar die Folgen seiner Handlungen selbst zu vertreten, doch ist für die von ihm verwirkten Geldstrafen der Inhaber des Zeitungsprivilegiums mit seinem Vermögen subsidiarisch verhaftet. Denjenigen, welche hiernach einen verantwortlichen Redakteur zu bestellen haben und diesem Erforderniß nicht oder doch nicht in der vorstehend bezeichneten Weise genügen, ist, bis sie solches thun, die Herausgabe des Blattes von dem Ministerium des Innern zu untersagen. §. 17. In Fällen, wo gesetzlich der Verlust der Konzeßion oder des Privilegiums zur Herausgabe einer Zeitung nur wegen Mißbrauchs (Art. XVII. der Verordnung vom 18. October 1819 und resp. 72ste Einl. zum Allg. Landrecht) eintritt, gebührt die Entscheidung dem Obergensurgericht (§. 11 der Verordnung vom 23. Februar 1843). Für einen solchen Mißbrauch ist es zu

Juni.

achten, wenn der Inhaber der Konzession oder des Privilegiums die Censur umgeht, oder zu umgehen sucht, oder wenn sein Verfahren dem Censor gegenüber das beharrliche Bestreben deutlich zu erkennen giebt, für verbrecherische, oder sonst offenbar gesetzwidrige Artikel die Druckerlaubnis zu erreichen. Die Entziehung der Konzession oder des Privilegiums soll jedoch nicht schon beim ersten Falle eines Mißbrauchs ausgesprochen werden; vielmehr in diesem Falle nur eine schriftliche Warnung verfügt, in Wiederholungsfällen auf eine Geldbuße von 50 bis 100 Thälern und wenn diese Mittel fruchtlos geblieben sind (also frühestens im dritten Falle) auf den Verlust der Konzession oder des Privilegiums erkannt werden. §. 18. Ist für eine privilegirte Zeitung nach §. 17 ein verantwortlicher Redakteur bestellt, so hat das Obergensurgericht, statt des Verlustes des Privilegiums auf Entfernung des Redakteurs zu erkennen. Ein auf diese Weise entfernter Redakteur darf binnen 5 Jahren bei der Redaktion keiner andern inländischen Zeitung oder Zeitschrift beschäftigt werden. §. 19. Da es im Interesse des Publikums liegt, daß in einzelnen besonders wichtigen und dazu geeigneten Fällen die in den öffentlichen Blättern unrichtig vorgetragenen Thatsachen und Darstellungen berichtigt werden, so ist der Herausgeber einer Zeitung, gleichviel ob sein Recht auf einer Konzession oder auf einem Privilegium beruht, wenn ein in die Zeitung aufgenommener Artikel einer Staatsbehörde Anlaß giebt, eine Entgegnung oder eine Berichtigung desselben zu veröffentlichen, verpflichtet, auf Verlangen der Behörde jene Entgegnung oder Berichtigung, ohne derselben etwas hinzuzusetzen oder daraus fortzulassen und zwar in das nächste zum Druck gelangende Stück und in dieselbe Abtheilung des Blattes, in welcher sich jener Artikel befand, aufzunehmen. §. 20. Vorstehende Bestimmungen (§. §. 15—19) finden auch auf Zeitschriften Anwendung. Unter Zeitschriften werden jedoch hier nur solche Schrif-

ungen verstanden, welche täglich oder in andern bestimmten Zeiträumen, die kleiner als Monatsfrist sind, blatt- oder heftweise erscheinen und ihrem Plane nach nicht bestimmt sind, ein in sich abgeschlossenes Werk zu bilden. Für Schriften dieser Art, welche in monatlichen oder noch größeren Zeiträumen erscheinen, bedarf es fernerhin weder einer Konzessionserteilung, noch finden die sonstigen für Zeitungen oder Zeitschriften erteilten Vorschriften auf dieselben Anwendung." —

Juli.

I. Das Obergenssurgericht wird in Berlin zufolge der Verordnung vom 23. Februar durch den Justizminister Mühlner feierlich eingesetzt. —

Die Stadt Düsseldorf läßt dem rheinischen Landtage eine Dankadresse für die Ablehnung des neuen Strafgesetzes überreichen.

Der Justizminister Mühlner erläßt nachstehendes Reglement für das Verfahren bei dem Königl. Obergenssurgerichte: „Die Verordnung über die Organisation der Gensurbehörden vom 23. Februar d. J. schreibt im §. 14 vor: daß die nähern Bestimmungen wegen des Verfahrens vor dem Ober-Gensurgericht einem besondern Reglement vorbehalten bleiben, welches der Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, zu erlassen habe. In Folge dieser allerhöchsten Vorschrift erhält das Königl. Obergenssurgericht über das von demselben zu befolgende Verfahren die nachstehenden Anweisungen:

§. 1. Das Ober-Gensurgericht hat in den seiner Amtswirkksamkeit zugewiesenen Angelegenheiten nie von Amtes wegen, sondern nur auf den Antrag einer beteiligten Privatpartei oder des Staatsanwalts einzuschreiten. §. 2. Jedem Erkenntnisse des Obergenssurgerichts muß ein schriftliches Verfahren vorausgehen, in welchem 1. über die Anträge der beteiligten Privat-